B O C K • B I E L E F E L D
RECHTSANWALT UND RECHTSANWÄLTIN IN BÜROGEMEINSCHAFT

HARALD BOCK

ZUGELASSEN AM
AMTSGERICHT
LANDGERICHT UND
OBERLANDESGERICHT

RECHTSANWÄLTE BOCK PP.
LICHTSTR. 26-28 50825 KÖLN

LICHTSTR. 26-28
50825 KÖLN

FON 0221 95439480
FAX 0221 95439485

ANWALT@BOCKRECHT.DE
WWW.BOCKRECHT.DE

IN BÜROGEMEINSCHAFT
KERSTIN BIELEFELD
** FAMILIENRECHT

KOOPERATIONSPARTNER
ANDREAS ROSSIN
C. VON BISMARCK
RECHTSANWÄLTE
KAISERSTR. 11
50321 BRÜHL

* TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE
** INTERESSENSCHWERPUNKT

NWVS
Nutzwasserverein Steimel
Hintersteimel 53

51766 Engelskirchen

Köln, den 16.06.2006

Vorlage der Gemeindeverwaltung zur Ratssitzung am 21.06.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Glaß, sehr geehrter Herr Lüdenbach,

Ihrer Bitte, zu der Beschlussvorlage der Verwaltung und insbesondere dem von der Verwaltung der Gemeinde Engelskirchen in Auftrag gegebenen Schreiben meines Kollegen Becker aus der Kanzlei Fincke kurz Stellung zu nehmen, komme ich hiermit gerne nach.

I.

1.

Erstaunlicher Weise geht Herr Becker in seinem Schreiben davon aus, dass ausschließlich die von der Gemeindeverwaltung präferierten Kanalbaumaßnahmen förderungswürdig und -fähig seien. Das ist meines Erachtens unzutreffend, so dass bereits die eingeschränkte Fragstellung des Schreibens zu einem unpräzisen Ergebnis führt.

Es ist denkbar, dass die Verwaltung ausschließlich Zuschüsse ausschließlich für die zentrale Kanalisierung beim Ministerium beantragt hat, so dass sich auch eine Zusage von Fördermitteln hierauf beschränken könnte. Dann müsste allerdings geklärt werden, warum die Verwaltung einen Antrag auf Förderung auf zentrale Kanalisationsmaßnahmen beschränkt, wenn doch der Rat der Gemeinde abweichend davon in seinem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) etwas ganz anderes beschlossen hat, nämlich die Befreiung zu beantragen in den Außenbereichen und in Hintersteimel/Hülsen vermittels zweier Pflanzenklärbecken dezentral zu kanalisieren. Spätestens nach der Verabschiedung des ABK im Dezember 2005 hätte die Verwaltung meines Erachtens die Fördermittelanträge

entsprechend umstellen bzw. erweitern müssen. Hier kommt ein rechtswidriges Verhalten der Verwaltung und gegebenenfalls entsprechende Haftung der Verantwortlichen in Betracht.

2.
Inhaltlich thematisiert das Schreiben, wenngleich durch die Fragestellung einseitig geleitet, die Haftung der Ratsmitglieder.

Richtig ist, dass Ratsmitglieder gemäß § 43 IV GO NW für einen **Schaden** haften, der **in Folge eines Ratsbeschlusses** eintritt, wenn sie in **vorsätzlicher** oder **grob fahrlässiger** Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben.

a)
Voraussetzung wäre also zunächst der Eintritt eines Schadens. Ein solcher käme hier für die Gemeinde nur in Betracht, wenn die Gemeinde mit Kosten für Kanalbaumaßnahmen belastet wäre, die vermeidbar waren. Insoweit herrscht offenbar Streit darüber, ob zentrale Kanalisierung billiger oder teurer ist als dezentrale Kanalisation.

aa)
Für die Außenbereiche, für welche die Gemeinde die Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht beantragt hat, kommt von vorneherein ein Schaden für die Gemeinde insoweit nicht in Betracht, als diese Lösung für die Gemeinde **nahezu überhaupt keine Kosten** bedeuten würde. Billiger als kostenlos kann die zentrale Lösung für die Gemeinde nicht sein; ein **wirtschaftlicher Schaden kann also bei Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht nicht eintreten.**

bb)
In Bezug auf die Innenbereiche könnte theoretisch dann ein Schaden eintreten, falls tatsächlich der Rat Kanalisierungskonzepte beschließen würde, die teuerer sind als andere Möglichkeiten. Dabei müssten auch die Fördermittel betrachtet werden.

Zu klären wäre hierbei sowohl, welche Kanalisierungsmaßnahmen teuerer sind als auch, für welche Kanalisierungsmaßnahmen Fördermittel bewilligt werden können.

Wenn beispielsweise ein Kanalisierungskonzept doppelt so teuer ist wie ein anderes, dafür aber Fördermittel in Höhe von 30 % ermöglicht, dann würde für die Gemeinde ein Schaden eintreten. Kein Schaden würde eintreten, wenn der Rat im genannten Beispiel sich für die günstigere Variante entscheiden würde.

Wenn nun, wie aus Ihrer Sicht sicherlich zu erwarten, die dezentrale Lösung sich bei ordnungsgemäßer Kostenvergleichsrechnung als kostengünstiger darstellen würde, so käme

durchaus eine **Haftung der Ratsmitglieder für die durch die zentralen Maßnahmen entstandenen Mehrkosten** in Betracht.

b)
Ein Schaden müsste Folge eines Ratsbeschlusses sein.

Die Ausführungen meines Kollegen Becker begegnen durchaus Bedenken, wenn er ausführt, dass ein Haftungsrisiko bestehe, wenn an einem Beschluss trotz der zu erwartenden Beanstandung durch einen Bürgermeister mitgewirkt werde, weil ja dadurch Verzögerungen eintreten könnten, die zu einem Schaden führen könnten. Wörtlich ist das natürlich richtig - irgendein Risiko besteht immer. Von „riskant" kann in diesem Zusammenhang allerdings sicherlich nicht gesprochen werden, und das tut Herr Becker dementsprechend auch nicht.

Ein solches Risiko überzubewerten hieße allerdings, politische Entscheidungen faktisch einen Bürgermeister treffen zu lassen, der die Beanstandung eines Beschlusses in Aussicht stellt. Offen gesagt sollte sich ein solcher Bürgermeister fragen, ob die Beanstandung eines Ratsbeschlusses, wenn sie denn sehenden Auges zu durch Verzögerungen bedingten Nachteilen für die Gemeinde führt, ihrerseits rechtmäßig wäre und nicht ihrerseits Haftungstatbestände auslösen würde, diesmal dann allerdings zu Lasten der Verwaltung.

Bei dieser Frage müssten wohl auch die durch die Verwaltung zu vertretenden bereits in der Vergangenheit eingetretenen Verzögerungen in den Blick genommen werden.

c)
Die Ratsmitglieder müssten außerdem schuldhaft handeln, und zwar vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Vorsatz bedeutet allgemein: Wissen und Wollen.
Dieser Vorsatz müsste sich auch auf die Pflichtwidrigkeit der Beschlussfassung und auf den Schaden für die Gemeinde erstrecken, wobei zumindest dolus eventualis vorliegen müsste.

Grobe Fahrlässigkeit bedeutet, dass die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, wenn also „schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste" „Den Handelnden muss auch in subjektiver Hinsicht ein schweres Verschulden treffen." (Palandt, BGB, § 277 RN 5).

Die Beschlussvorlage der Verwaltung verschweigt auch diesen wichtigen Punkt leider.

Wenn den Ratsmitgliedern sowohl die von der Verwaltung beauftragte Kostenvergleichs-berechnung als auch die von Ihrem Verein geäußerten begründeten Zweifel an dieser

Berechnung bekannt sind, so läge eine sogenannte „Gutgläubigkeit" im Hinblick auf die angeblich kostengünstige zentrale Lösung sicherlich nicht mehr vor. Außerdem liegt der Gemeinde nach Ihren Angaben auch ein Gutachten zum Ortsteil Vordersteimel aus 2005 vor, das unter Beachtung der LAWA-Richtlinien zu einem völlig anderen Ergebnis kommt, nämlich einer eklatanten Kostenersparnis für die Gemeinde durch die dezentrale Kanalisation.

II.
Hinsichtlich einer etwaigen strafrechtlichen Verantwortung ist sowohl die Beschlussvorlage selbst als auch das Schreiben des Städte- und Gemeindebundes ausgesprochen unergiebig.

Was mein Kollege Becker, angeblich ungefragt, dazu verlautbaren lässt, lässt eine Relevanz für die Ratsmitglieder im vorliegenden Fall nicht deutlich werden.

Ich darf aus dem Schreiben des Kollegen Becker zitieren:

> „Den Kommunen kann daher nur geraten werden, sich streng an ihr eigenes Abwasserbeseitigungskonzept zu halten."

Erst wenn die Gemeinde „**erforderliche** Anschlüsse von Gemeindegebieten an das Kanalsystem unterlässt, **ohne dass dies mit dem der Wasserbehörde vorgelegten Abwasserbeseitigungskonzept (...) übereinstimmt**, dann **kann** bei einer **Verschlechterung der Gewässergüte**" eine Strafbarkeit **überhaupt „in Betracht** kommen".

Falls also die Gemeinde **entgegen** einem bestehenden Abwasserbeseitigungskonzept Teile der Kanalisierung nicht bauen würde **und** es **dadurch kausal verursacht** zu einer Verschlechterung der Gewässergüte käme, dann könnte die Frage nach der strafrechtlichen Relevanz zu stellen interessant sein.

Wenn die vom Rat zum Teil bereits beschlossene und von Ihnen weiterhin beabsichtigte dezentrale Abwasserreinigung auch nur zu zumindest ähnlich guten Reinigungsergebnissen führt wie eine zentrale Lösung, scheidet ein strafrechtliches Haftungsrisiko für die Ratsmitglieder faktisch aus.

Interessanter wäre es da schon, sich die strafrechtliche Verantwortung der Verwaltungsspitze zu betrachten. Auch hierzu möchte ich gern das Schreiben des Kollegen Becker zitieren:

„Die Angehörigen der Verwaltung verletzen ihre strafrechtliche Garantenpflicht nur insoweit, wie sie erforderliche Erweiterungsmaßnahmen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig den Ratsgremien zur Entscheidung unterbreiten."

Die Fragen der Haftung der Verwaltung werde ich im Auge behalten und kann gegebenenfalls später hierzu noch einmal vertiefend Stellung nehmen, falls Sie das wünschen.

III.
Zusammenfassend weise ich auf folgendes hin.

Ich hatte Sie so verstanden, dass die von Ihnen gegen die Vorstellungen der Verwaltung präferierten Abwasserbeseitigungsmaßnahmen jedenfalls für die Gemeinde deutlich kostengünstiger sind, was wohl zumindest im Außenbereich als sicher gelten dürfte, denn dort entstehen für die Gemeinde offenbar annähernd keine Kosten.

In diesem Fall ist eine **finanzielle Haftung der Ratsmitglieder** wegen eines ihren Zielen entsprechenden Abwasserbeseitigungskonzeptes **nahezu ausgeschlossen**.

Eine **strafrechtliche Konsequenz für die Ratsmitglieder** ist auf der von Ihnen geschilderten Tatsachengrundlage **nicht erkennbar**.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Bock
Rechtsanwalt